

## Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

 Erstmalige Anzeige
Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.
 Änderungsanzeige

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

LBER00040353

PZ: 8

### 1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

## 1.1 Firma / Körperschaft

B3 Marcin Sokolowski

## 1.2 Straße

Bolkowo

Hausnr.

5

## 1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ Ort

78-320

Polczyn-Zdroj

## 1.4 Staat (2-stellig)

PL

## 1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2-stellig) PLZ Ort

BE

## 1.6 Telefon

+48 881610500

Telefax

UST-Identnr.

PL6722060664

## 1.7 Mobiltelefon

+48 881610500

E-Mail

biuro@b3transport.pl

## 1.8 Gewerbeanmeldung Datum der Anmeldung

zuständige Behörde

Aktenzeichen (sofern bekannt)

01.08.2018

Burmistrz Polczyn-Zdroj

## 1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)

Registernummer (HRA, HRB etc.)

Registergericht

1.10  EU-Lizenz ist beigelegt

### 2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1  Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.2  Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

ZPLL00191

PZ: 3

2.3  Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.4  Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

### 3 Art der Tätigkeit

3.1  Gewerbsmäßig.

Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

3.2  Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

### 4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.1  Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)
 Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

Fortsetzung: 4 Befreiung von der Erlaubnispflicht - Seite 2

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Barcodefeld 75x15mm

**4 Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht**

- 4.2 Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigenpflichtig:
- 4.2.1  auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),
  - 4.2.2  auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),
    - Zertifikat ist beigelegt
  - auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),
  - 4.2.4  auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),
  - 4.2.5  auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),
  - 4.2.6  auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),
    - auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),
  - 4.2.8  auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),
    - Registrierungsurkunde ist beigelegt
  - auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),
  - 4.2.10  auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Barcodefeld 75x15mm

**5 Betriebsinhaber**

- 5.1 Name Vorname
- 5.2 Geburtsdatum Geburtsort
- Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)
- 5.3 Name Vorname
- 5.4 Geburtsdatum Geburtsort

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

**6 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)**

- 6.1 Name Vorname
- 6.2 Geburtsdatum Geburtsort
- Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)
- 6.3 Name Vorname
- 6.4 Geburtsdatum Geburtsort

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

**7 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)**

7.1

**8 Versicherung und Unterschrift**

8.1 Es wird versichert, dass

- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,
- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.

8.2 Ort

Serviceportal

Unterschrift

8.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

23.08.2019

Diese Anzeige wurde auf dem ServicePortal der SBB erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Barcodefeld 75x15mm

**9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige** (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

B3 Marcin Sokolowski  
Bolkowo 5  
78-320 POLCZYN-ZDROJ  
POLEN

Bestätigende Behörde

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH  
Postfach 60 13 52  
14413 Potsdam

Anprechpartner: Ines Kabelitz  
Tel.: +49 (0)331 2793-65 Mail: tg-mg@sbb-mbh.de

Vorgangsnummer: **LBER00040353** PZ: 8

- 9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.  
9.2 Es wurde folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:  
9.3 Es wurde folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:  
9.4 Es wurde folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:  
9.5 Es wurde folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:  
9.6 Frei für Vermerke der Behörde

PZ:

ZPLL00191 PZ: 3

PZ:

PZ:

Die Bestätigung der Anzeige gilt zeitlich unbefristet, ohne Einschränkung auf einzelne Abfallschlüssel (nicht gefährliche Abfälle) gem. AVV sowie Bundesländer.

Die behördliche Nummer ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einer Anzeige gem. § 53 KrWG oder einer Erlaubnis gem. § 54 KrWG. Die angezeigte Tätigkeit kann - auch nachträglich - von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Es können Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Die Tätigkeit kann bei fehlender Zuverlässigkeit oder Fach- oder Sachkunde untersagt werden.

9.7 Ort

Potsdam

Unterschrift

AEV-Backoffice

9.8 Datum (TT.MM.JJJJ)

04.09.2019

**10 Hinweise**

- 10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.  
10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mittführungsplflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungskunde mitzuführen.  
10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Barcodefeld 75x15mm